

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage  
in 16259 Beiersdorf-Freudenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. Mai 2025

Die Firma Windpark Freudenberg Süd GWI GmbH & Co.KG, Steindamm 21 in 16928 Groß Pankow, beantragt die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstück 139 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03725).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus der Windkraftanlage vom Typ Nordex N 163 – 5.7 STE von Mode 16 auf Mode 0. Hierdurch wird die Nennleistung von 2.980 kW auf 5.700 kW erhöht. Tagsüber soll die Anlage unverändert im Betriebsmode 0 betrieben werden.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche verursachen an vier Immissionsorten (01, 02.1, 02.2 und 03.2) einen Beurteilungspegel, der weniger als 10 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Die übrigen 23 Immissionsorte befinden sich nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Am Immissionsort 01, 02.1 und 03.2 wird der maßgebliche Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung nicht überschritten bzw. eingehalten. Somit ist an diesen Immissionsorten nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen.

Am Immissionsort 02.1 wird der Immissionsrichtwert für die Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Die Überschreitung des Richtwertes ist maßgeblich auf die Vorbelastung zurückzuführen. Die geänderte Anlage führt zu keiner relevanten Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels. Somit ist auch an diesem Immissionsort nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen.

Die Standsicherheit der geänderten sowie umliegenden Windkraftanlagen bleibt weiterhin unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen gewährleistet.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost